

**Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
im Bereich des Feuerwehrwesens**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 21.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bereich des Feuerwehrwesens erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhebt für die in § 2 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

I. Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehrezentrale

1.	Prüfen, Waschen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen Prüfen, Waschen, Trocknen und Wickeln eines B-, C- oder D- Druckschlauches	11,00 €
2.	Einbinden von Schlauchkupplungen	
2.1	Einbinden einer Schlauchkupplung A, je ½ Bindung	22,00 €
2.2	Einbinden einer Schlauchkupplung B, C oder D, je ½ Bindung	11,00 €
2.3	Ausbinden einer Schlauchkupplung, je ½ Bindung	11,00 €
2.4	Einsetzen eines Sprengringes, je Stück	3,50 €
2.5	Einsetzen einer Gummidichtung A, B, C, je Stück	3,50 €
3.	Schlauchreparaturen Reparatur von Druckschläuchen je Reparaturstelle	11,00 €
4.	Ausleihen von Feuerweherschläuchen	
4.1	B-Druckschlauch, je Länge und Tag	7,50 €
4.2	C-Druckschlauch, je Länge und Tag	6,00 €
4.3	D-Druckschlauch, je Länge und Tag	5,00 €
5.	Wartung, Prüfung, Reparatur von Atemschutzmasken und -geräten	
5.1	Prüfung eines Lungenautomaten	13,50 €
5.2	Reinigung und Prüfung eines Lungenautomaten	20,00 €
5.3	Grundüberholung eines Lungenautomaten incl. reinigen und prüfen	30,00 €
5.4	Prüfung eines Pressluftatmers	13,50 €
5.5	Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers	20,00 €
5.6	Grundüberholung eines Pressluftatmers incl. reinigen und prüfen	30,00 €

5.7	Prüfung einer Atemschutzmaske	13,50 €
5.8	Prüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	20,00 €
5.9	Grundüberholung einer Atemschutzmaske incl. reinigen und prüfen	30,00 €
5.10	Befüllen einer Atemluftflasche 200 bar	6,00 €
5.11	Befüllen einer Atemluftflasche 300 bar	9,00 €
6.	Chemikalienschutzanzüge	
6.1	Chemikalienschutzanzug waschen, desinfizieren und prüfen (für die dem Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde angeschlossenen Feuerwehren)	25,00 €
6.2	Chemikalienschutzanzug prüfen	20,00 €
6.3	Chemikalienschutzanzug Grundüberholung incl. prüfen	40,00 €
6.4	Chemikalienschutzanzug waschen, desinfizieren und prüfen	60,00 €
7.	Prüfung von Geräten	
7.1	Prüfung einer Fangleine	10,00 €
7.2	Prüfung eines Feuerwehr-Haltegurtes	10,00 €
7.3	Prüfung einer Steck-, Klapp- oder Hakenleiter	13,50 €
7.4	Prüfung einer Schiebeleiter	40,00 €
7.5	Prüfung eines Mehrzweckzugseiles	10,00 €
7.6	Prüfung eines Hydraulikhebers	10,00 €
7.7	Prüfung eines Hebekissens	40,00 €
7.8	Grundüberholung eines Hebekissens	80,00 €
7.9	Prüfung einer Pumpe, Schere oder Spreizer der Fa. Weber	40,00 €
7.10	Grundüberholung einer Pumpe, Schere oder Spreizer der Fa. Weber	120,00 €
7.11	Prüfung eines Rettungszylinders	40,00 €
7.12	Prüfung eines Lichtmastes der Fa. Geroh	20,00 €
8.	Ausleihen von Funkgeräten	
8.1	4m-Band-Funkgerät, je Tag	20,00 €
8.2	2m-Band-Funkgerät, je Tag	12,00 €
	Das Ausleihen eines Funkgerätes erfolgt nur an Berechtigte.	
9.	Sonstiges Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen der Kreisfeuerwehrzentrale Rendsburg werden mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 49,00 €/Stunde abgerechnet.	
10.	Auslagen Auslagen (z. B. TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen (Stahl und Composite) und Tauchflaschen, grundieren, lackieren von Atemluftflaschen, Ersatzteile und Materialaufwand aller Art) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben.	

II. Gebühren für Leistungen des Löschzuges-Gefahrgut (LZ-G)

1.	Personaleinsatz	
	Personaleinsatz je Einsatzkraft und angefangene Stunde incl. An- und Abfahrt sowie Rüstzeit	43,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz je angefangene Stunde	
2.1	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	205,00 €
2.2	Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz	130,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	205,00 €
2.4	Gerätewagen – Öl	150,00 €
2.5	Einsatzleitfahrzeug ELW	77,00 €
2.6	Gerätewagen-Nachschub GW-L	103,00 €
2.7	Dekon-LKW	103,00 €
2.8	sonstige Fahrzeuge bis 4 t Gesamtgewicht	77,00 €
2.9	sonstige Fahrzeuge mit mehr als 4 t Gesamtgewicht	103,00 €
3.	Schutzausrüstung je angefangene Stunde	
3.1	Chemikalienschutzanzug (CSA)	40,00 €
3.2	Mineralölanzug	25,00 €
3.3	Kontaminationsschutzanzug	25,00 €
4.	Einsatz von Geräten	
4.1	Pressluftatmergerät, je angefangene Stunde	25,00 €
4.2	Hochdrucklüfter, je angefangene Stunde	10,00 €
4.3	Mineralölmüllpumpe, je angefangene Stunde	25,00 €
4.4	Notstromaggregat, je angefangene Stunde	40,00 €
4.5	Tauchpumpe, je angefangene Stunde	25,00 €
4.6	Wärmebildkamera, je angefangene Stunde	25,00 €
4.7	Ölsperren, Ölspererschläuche, je angefangene Stunde	25,00 €
4.8	Dichtkissensatz, je Tag	15,00 €
4.9	Messgeräte (auch ex-geschützt), je Tag	15,00 €
4.10	Gasspürkoffer (ohne Prüfröhrchen), je Einsatz	15,00 €
4.11	sonstige, hier nicht aufgeführte Geräte, je Tag	15,00 €
5.	Reinigung	
	Reinigung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, je Einsatz pauschal	255,00 €
6.	Auslagen	
6.1	Die Abgabe von Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Prüfröhrchen usw.) erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis. Zur Deckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes für die Wiederbeschaffung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6% des Wiederbeschaffungspreises, höchstens jedoch 100,00 €, erhoben.	
6.2	Auslagen (z. B. Prüfung von Messergebnissen durch externe Prüfinstitute, Kosten der Entsorgung) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben.	

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 2, Nr. I., mit Ausnahme der Gebühren nach Ziffer 6.1 sowie der Erstattung der Auslagen nach Ziffer 10 sind befreit:
 - a) die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - b) die im Katastrophenschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG),sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Für eine Gebührenbefreiung der Gebühren nach § 2, Nr. II., gilt § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, GVOBl. Sch.-H. S. 200, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008, GVOBl. Schl.-H. S. 614, entsprechend.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 14.06.2005 außer Kraft.

Rendsburg, 22.03.2011

Landrat